

§ 4 Bgld. JSV 2002 Altersnachweis

Bgld. JSV 2002 - Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

1. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
2. den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten,

ihr Alter, zB durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at